



Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel CSU**

Einführung einer Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für in der Geburtshilfe tätige Belegärzte

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Kranken- und Pflegekassen ihre Regressforderungen gegenüber den in der Geburtshilfe tätigen Belegärzten beschränken – im Sinne einer Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – wie sie für freiberufliche Hebammen der Bundestag (im Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung, § 134a Abs. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V) festgeschrieben hat.

Begründung:

Das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG), welches am 23.07.2015 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten ist, zielte mit seinen Maßnahmen auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, flächendeckenden und gut erreichbaren medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten „auf hohem Niveau“ ab. Um die flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe weiterhin sicherzustellen, wurde im Rahmen des GKV-VSG das SGB V durch den neuen

§ 134a Abs. 5 in der Weise modifiziert, dass „ein Ersatzanspruch [...] wegen Schäden aufgrund von Behandlungsfehlern in der Geburtshilfe [...] von Kranken- und Pflegekassen gegenüber freiberuflich tätigen Hebammen nur geltend gemacht werden [kann], wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde“.

Vor dem Hintergrund steigender Haftpflichtprämien, die drohten, den Beruf der freiberuflichen Hebamme finanziell nicht mehr tragbar und damit ausführbar zu machen, war dies ein sehr sinnvoller Schritt. Soll jedoch im gesamten Bereich der Geburtshilfe weiterhin eine gut erreichbare und hochwertige medizinische Versorgung sichergestellt werden, müssen auch die Haftpflichtprämien für in der Geburtshilfe tätige Belegärzte ein gesetzliches Korrektiv erfahren. Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Finanzierungsgrundlagen für das Belegarztwesen zu überprüfen.

Insgesamt sind die Haftpflichtprämien für Belegärzte in Deutschland in den letzten Jahrzehnten stetig gestiegen. Die Zunahme medizinrechtlicher Prozesse lässt einen weiteren Anstieg auch in Zukunft befürchten (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, 2017). Was die jährlichen Haftpflichtprämien für niedergelassene Frauenärzte, die belegärztlich Geburtshilfe leisten, angeht, so liegen Neuverträge der Haftpflichtprämien heute vielfach über 60.000 Euro pro Jahr; zudem werden die Prämien von Altverträgen schrittweise erhöht und angepasst (Ärzteblatt, 2017).

Demnach sehen sich die in der Geburtshilfe tätigen Belegärzte vermehrt mit dem Problem konfrontiert, dass sie über ihre Arbeit in der Geburtshilfe die anfallenden Haftpflichtkosten kaum noch finanzieren können. Mit weitreichenden Folgen für die medizinische Versorgung: so lassen sich immer weniger Nachfolger für belegärztlich tätige Frauenärzte im Bereich Geburtshilfe finden. Zudem sehen sich Kliniken zunehmend gezwungen, ihre geburtshilflichen Abteilungen zu schließen.